

Bildungsdepartement

Sport: Seebäder; Teilrevision Benützungsbefugnisse Seebäder vom 14. Mai 2019

I Ausgangslage

Das Sagiplatzareal in Oberwil geniesst bei der Bevölkerung grosse Beliebtheit und avanciert insbesondere in den Sommermonaten zu einem Ort für Entspannung und Badevergnügen. Zu Jahresbeginn errichtete das Baudepartement der Stadt Zug auf dem Sagiplatzareal eine einfache Badeinfrastruktur, die eine barrierefreie Unisex-Toilette samt einer Aussendusche umfasst. Daraufhin hat der Stadtrat am 5. März 2024 entschieden, das Sagiplatzareal als öffentliche (unbeaufsichtigte) Badeanlage in die Benützungsbefugnisse für die Seebäder aufzunehmen. Gleichzeitig hat der Stadtrat entschieden, für das Sagiplatzareal ein Hundeverbot vom 1. Mai bis und mit 30. September zu veranlassen, analog zu den öffentlichen Badeanlagen Trubikon, Tellenörtli und Siehbach. Diese Anpassungen sind nun entsprechend in der Benützungsbefugnisse für die Seebäder vom 14. Mai 2019 (SRS 6.6-7) vorzunehmen.

II Anpassungen der Benützungsbefugnisse für die Seebäder

Die Aufnahme des Sagiplatzareals als öffentliche Badeanlage führen zu folgenden Anpassungen in der Benützungsbefugnisse für die Seebäder:

Geltendes Recht	Anpassung Benützungsbefugnisse
<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich ² Als öffentliche Badeanlagen im Sinne von Absatz 1 dieser Bestimmung gelten das Seebad Seeliken, das Strandbad Chamer Fussweg sowie die Badeanlagen Trubikon, Tellenörtli, Siehbach und Brüggli.</p>	<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich ² Als öffentliche Badeanlagen im Sinne von Absatz 1 dieser Bestimmung gelten das Seebad Seeliken, das Strandbad Chamer Fussweg sowie die Badeanlagen Trubikon, Sagiplatzareal, Tellenörtli, Siehbach und Brüggli.</p>
<p>§ 2 Beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen ² Die Badeanlagen Trubikon, Tellenörtli, Siehbach und Brüggli werden nicht beaufsichtigt.</p>	<p>§ 2 Beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen ² Die Badeanlagen Trubikon, Sagiplatzareal, Tellenörtli, Siehbach und Brüggli werden nicht beaufsichtigt.</p>

Das Hundeverbot für das Sagiplatzareal ist wie folgt geregelt:

Geltendes Recht	Anpassung Benützungsordnung
§ 7 Hundeverbot / Leinenpflicht für Hunde ¹ Vom 1. Mai bis und mit 30. September gilt im Seebad Seeliken, im Strandbad Chamer Fussweg sowie in den öffentlichen Badeanlagen Trubikon, Tellenörtli und Siehbach ein Hundeverbot. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenführhunde.	§ 7 Hundeverbot / Leinenpflicht für Hunde ¹ Vom 1. Mai bis und mit 30. September gilt im Seebad Seeliken, im Strandbad Chamer Fussweg sowie in den öffentlichen Badeanlagen Trubikon, Sagiplatzareal, Tellenörtli und Siehbach ein Hundeverbot. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenführhunde.

In Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst und der Abteilung Sport wurden weitere Anpassungen in der Benützungsordnung für die Seebäder vorgenommen. Diese Anpassungen umfassen, dass zukünftig auf die Veröffentlichung der Badesaison im Amtsblatt verzichtet wird. Seit geraumer Zeit ist das Amtsblatt ausschliesslich in elektronischer Form verfügbar, was dessen Reichweite als überschaubar erscheinen lässt. Die Bekanntmachung über die städtischen Kommunikationskanäle erreicht ein grösseres Publikum. Dementsprechend wird die Benützungsordnung für die Seebäder folgendermassen angepasst:

Geltendes Recht	Anpassung Benützungsordnung
§ 14 Badebetriebszeiten ¹ Das Bildungsdepartement bezeichnet Beginn und Ende der Badesaison und legt die täglichen Betriebszeiten fest. Die Dauer der Badesaison wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben.	§ 14 Badebetriebszeiten ¹ Das Bildungsdepartement bezeichnet Beginn und Ende der Badesaison und legt die täglichen Betriebszeiten fest. Die Dauer der Badesaison und die Betriebszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

In der Praxis zeigt sich ein Widerspruch zur aktuellen Benützungsordnung für die Seebäder. Seitdem die «kanton27 AG» im Jahr 2021 den Gastronomiebetrieb im Strandbad Chamer Fussweg übernommen hat, werden der Bade- und der Gastronomiebetrieb unabhängig voneinander geführt. Während der Badesaison endet der Badebetrieb täglich um 19.30 Uhr, zu diesem Zeitpunkt wird auch die Badeaufsicht beendet. Der Gastronomiebetrieb im Strandbad hingegen ist noch bis 22.00 Uhr geöffnet. Daher ist eine Anpassung in der Benützungsordnung für die Seebäder erforderlich, um zu berücksichtigen, dass das Strandbad auch ausserhalb der offiziellen Badebetriebszeiten zugänglich bleibt.

Geltendes Recht	Anpassung Benützungsordnung
§ 14 Badebetriebszeiten ³ Ausserhalb der Badebetriebszeiten bleibt das Strandbad Chamer Fussweg geschlossen. Das Betreten und der Aufenthalt innerhalb der geschlossenen Anlage sind verboten.	§ 14 Badebetriebszeiten ³ Ausserhalb der Badebetriebszeiten besteht im Strandbad Chamer Fussweg sowie im Seebad Seeliken keine Badeaufsicht. Die Benützung erfolgt in dieser Zeit auf eigene Gefahr. ⁴ Auf dem Areal des Strandbads Chamer Fussweg dürfen sich Unberechtigte bei geschlossener Anlage nicht aufhalten.

Gemäss Absprache zwischen dem Leiter Rechtsdienst und dem Stadtschreiber soll die vorliegende Teilrevision in nur einer Lesung durch den Stadtrat beschlossen werden.

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung der Benützungsordnung für die Seebäder vom 14. Mai 2019 (SRS 6.6-7) wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - Bildungsdepartement
 - Baudepartement
 - Departement SUS
 - Rechtsdienst
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 9. April 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- BEI1_Benützungsordnung für die Seebäder vom 14. Mai 2019 (SRS 6.6-7)
- BEI2_Änderungserlass Benützungsordnung für die Seebäder
- BEI3_Synpose Benützungsordnung für die Seebäder, Teilrevision (Sagiplatzareal)